



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.

An die
Gemeinde Vettweiß

Dezernat II / Sachgebiet 2
-Bauwesen und Gebäudemanagement-
Gereonstraße 14
52391 Vettweiß

Per E-Mail
Hürtgenwald, den 25.08.2021

Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß
Landesbürozeichen: DN-130/21

Sehr geehrt
und Herren,

sehr geehrt

sehr geehrte Damen

zur oben angegebenen Planung geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

1. Zur Karte

Die Karte erfüllt unseres Wissens nach nicht alle Ansprüche an einen FNP, z.B. fehlt eine Darstellung der Ausgleichsflächen.

Die Differenzierung in einerseits Flächen für Acker- und Weideland u.ä. und andererseits Grünland ist nicht nachvollziehbar und wenig hilfreich. In der Karte sollte bei der Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen differenziert werden in Ackerland und Grünland.

Artenreiches Grünland und Dauergrünland sollten noch einmal besonders gekennzeichnet werden.

Beim Vergleich der Karten zum Bestand und zur Planung des FNP fällt auf, dass Straßenbegleitgrün, Hecken und die Gehölze sowie Schutzstreifen entlang von Bachläufen

und Gräben vielfach nicht dargestellt werden. Entlang der Wasserläufe sollten beidseitig mindestens 5 m breite Schutzstreifen ausgewiesen werden. Diese sollten nur extensiv genutzt werden. In diesen können Gehölze wachsen, sie können aber auch als extensive Grünländer genutzt oder als Dauerbrachen mit Hochstaudenfluren unregelmäßig gemäht werden.

Auch wäre eine durchgängige Darstellung von Flächen für die Ortseingrünung schön. Die Vielzahl der Plankorrekturen ist erstaunlich, hierunter auch solche für Flächen im LSG. Das Weglassen der Straßen in den Karten der Ortschaften behindert die Lesbarkeit, ebenso die rote Schrift für manche Gebiete.

2. Belange von Natur und Landschaft

Bisher wurden die Belange von Natur und Landschaft offenbar kaum berücksichtigt. Angaben hierzu erwarten wir zumindest im nächsten Planungsschritt. Hierzu gehören auch Aussagen zum Landschaftsbild.

Die Schutzgebiete des Landschaftsplans wurden nachrichtlich im FNP dargestellt. Allerdings geben wir hier zu bedenken, dass der Landschaftsplan (LP) Vettweiß schon sehr alt und nicht mehr zeitgemäß ist und dringend überarbeitet bzw. neu aufgestellt werden sollte. Er wurde bereits 1981 aufgestellt und in seinen Grundzügen beibehalten. 2005 erfolgte lediglich eine Änderung bezüglich der FFH-Gebiete.

Unseres Erachtens sollten, um die bereits unter Schutz stehenden Gebiete zu erhalten und die Planung zu optimieren, folgende Schutzgebietskategorien als Tabu-Zonen für die Darstellung konkurrierender Flächennutzungsplan-Darstellungen betrachtet werden:

- Naturschutzgebiete
- NATURA 2000-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Geschützte Biotope und Biotope des amtlichen Biotopkatasters
- Biotopverbundkorridore
- Artenreiche Grünländer und Dauergrünland
- Ausgleichsflächen
- Lebensräume bestimmter planungsrelevanter Arten
- Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Die Naturschutzverbände halten es auch für geboten, die Lebensräume planungsrelevanter Arten von Darstellungen des FNP freizuhalten, die diese Tierarten beeinträchtigen könnten. Dies ist notwendig, damit keine Darstellungen auf FNP-Ebene geplant werden, die im weiteren Planungsablauf nicht durchsetzbar sind. Wir verweisen hierzu auf Nr. 3.1 der Empfehlung vom 24.08.2010 „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“. Wir halten es für angemessen, die Habitate von Steinkauz, Eisvogel, Mittelspecht, Schleiereule, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Haselmaus und Biber sowie der besonders bedeutsamen Fledermausarten als Tabuflächen für die weitere Planung zu begreifen. Denn die hier genannten Arten sind entweder streng geschützt oder besonders selten, gefährdet und bedeutsam und sollten nicht durch Darstellungen des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden.

Angesichts der jüngsten Hochwasserkatastrophe sollte ein besonderes Augenmerk auf den Hochwasserschutz gerichtet sein, d.h. aus Sicht des Naturschutzes z.B. Umsetzung von

Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie, Schaffung von Retentionsraum durch Erhöhung von Flächen für Auwälder und Feuchtwiesen, Renaturierung von Fließgewässern und Schaffung von Uferrandstreifen, Aufgabe von Drainagen, Rücknahme bestehender, aber bisher nicht genutzter Baugebiete in Wasserschutzzonen, keine neuen Baugebiete in Wasserschutzzonen, Grundwasser- oder Gewässerschutzzonen, Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung.

Von der Möglichkeit, schutzwürdige Bereiche in der Karte darzustellen und mit der Signatur von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu umgrenzen, sollte im neuen FNP deutlich mehr Gebrauch gemacht werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB), dazu sollten z.B. auch Uferrandstreifen an allen Gewässern, artenreiche Grünländer, Lebensräume streng geschützter Arten, Obstwiesen und –weiden, dörfliche Ortsränder und Ortsrandeingrünung zählen.

Beim Vergleich des Bestandes und der Planung im neuen FNP fällt auf, dass die Schutzstreifen entlang von Bachläufen und Gräben in den Karten vielfach entfallen. Diese sollten hingegen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Es ist uns nicht klar, nach welchen Kriterien Schutzgebiete und –objekte im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt wurden. Dies sollte geklärt werden. Gehören dazu z.B. auch Ausgleichsflächen und artenreiche Grünländer? Zu welcher Kategorie gehört z.B. das Schutzgebiet im Süden von Frangenheim, das nur im Bestand eingetragen ist? Auch ist uns nicht klar, wieso im FNP LSG-Grenzen zurückgenommen werden können, z.B. bei LUXHEIM.

Unklar ist auch die Bedeutung von Reserveflächen. Diese sollten entfallen, wenn keine Aussicht auf deren Realisierung in absehbarer Zeit besteht.

Vögel

Herausragend für die Vogelwelt ist das NSG und VSG Drover Heide. Daher sollte hier auch auf den Umgebungsschutz besonderen Wert gelegt werden, dies gilt z. B. besonders für die Flächen zwischen Soller und der Drover Heide.

Weitere für den Vogelschutz bedeutsame Gebiete sind die kleinen Wäldchen in der Börde, wie der Vettweißer Busch, in dem u.a. Mittelspecht und Pirol zu Hause sind, aber auch Dorfränder mit Obstwiesen oder –weiden, deren Reste und alte Hangstrukturen wie bei Ginnick mit Brutrevieren von Neuntöter, Schwarzkehlchen und Steinkauz aber auch die Feldflur mit Feldvogelschwerpunktvorkommen.

Des Weiteren gibt es Nachweise der Turteltaube und in höheren Baumstrukturen wurden Baumfalke, Sperber, Habicht, Wespenbussard und Mäusebussard nachgewiesen.

Baumfalken brüten besonders in den Hochspannungsleitungen sowie den älteren Pappelbeständen.

Steinkauzreviere

Der Steinkauz zählt in Deutschland zu den gefährdeten und streng geschützten Brutvogelarten. Der Kreis Düren und damit auch die Gemeinde Vettweiß tragen daher eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Eulenart und ihrer Lebensräume. Die Steinkauzreviere liegen zumeist ortsnah, nur bei Ginnick, um Gut Dirlau, am Kemperhof und am Vettweißer Weg sind uns in ortsferner Lage Steinkauzreviere bekannt. Steinkauzreviere sollten zumindest in ihrem Zentrum als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren. Benachbarte Flächen sollten von Bebauung freigehalten werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass es in der Gemeinde Vettweiß auch noch unbekannte Steinkauzreviere gibt. Daher sind in allen geplanten Baugebieten, die potentiell geeignet sind, Kartierungen am besten über zwei Kalenderjahre, vorzunehmen.

Bezüglich des Steinkauzes verweisen wir im Übrigen auf die Kartierungen der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE).

Feldvögel

Ein Großteil der Gemeinde Vettweiß ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Diese Flächen bieten den Feldvögeln einen essentiellen Lebens- und Brutraum. Dazu zählen neben Äckern auch Grünlandflächen, Heckenstrukturen sowie Gräben und Ackerraine. Kaum eine andere Vogelgruppe ist aktuell so stark gefährdet wie die Feldvögel, so dass einige Arten wie Kiebitz, Feldlerche, Grauammer oder Rebhuhn gravierende Bestandsrückgänge in den letzten Jahren hinnehmen mussten. Ursachen dafür sind neben der intensivierten Landwirtschaft mit dem Einsatz von Spritzmitteln der Rückgang des Lebensraums, z.B. durch Roden von Hecken und Verlust von Rainen und Grenzstrukturen. In den landwirtschaftlichen Flächen, zu denen auch Strukturen am Rande der Gemeinden wie Äcker und Grünlandflächen zählen, sind die Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Diese gefährdeten und geschützten Arten brüten im Gemeindegebiet. Bei den vorgestellten Planungen sind bei jedem Vorhabengebiet diese Arten mittels ASP I bzw. ASP II zu kartieren.

Bezüglich der Vögel des Offenlandes und der Feldflur verweisen wir im Übrigen auf Kartierungen der Biologischen Station. Nach diesen Kartierungen liegen im Gebiet der Gemeinde Vettweiß Feldvogel-Schwerpunktorkommen. Hier sollten in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Düren Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen werden, um sie als Lebensraum für gefährdete Feldvögel zu erhalten und zu optimieren.

Amphibien

Gerade in der landwirtschaftlich geprägten Kommune Vettweiß ist es besonders wichtig, auf Amphibienvorkommen zu achten, da es nur wenige geeignete Lebensräume für diese Artengruppe gibt, z.B. das ND Stückchen mit Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten wie dem Kammmolch (Kartierung Biologische Station). Aber auch in den Ortsrandlagen sollten feuchte Senken, Wassergräben und kleinere Teiche und Tümpel besonders beachtet werden, um sie zu erhalten und zu schützen und ggfs. sogar zu erweitern. Von einer Bebauung solcher Bereiche ist abzusehen. Im Bereich von Müddersheim gibt es einen größeren Teich auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelfabrik/Tongrube. Dieses Gewässer ist ein traditionelles Laichgewässer für mehrere Amphibienarten, besonders aber der Erdkröte. Eine große Population der Erdkröte wird hier regelmäßig durch einen durch die Biologische Station im Kreis Düren aufgestellten Amphibienschutzzaun zum Laichgewässer geleitet. Hier sollte eine dauerhafte Leitzauneinrichtung inkl. Unterquerungshilfen für die Amphibien erstellt werden.

Gerade wegen der mangelnden Biotop sollten auch bei zukünftigen Bauleitplanungen bei der Ausgleichsregelung an die Schaffung von neuen Feuchtbiotopen gedacht werden, um den Amphibienarten passende Biotop anzubieten. Positive Ergebnisse wie im Embker Rexet belegen den Nutzen dieser Maßnahmen.

Erhaltung und Erweiterung von Feuchtbereichen ist aber nicht nur aus Gründen des Artenschutzes, sondern insbesondere auch des Hochwasserschutzes geboten.

Ausgleichsflächen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für den Natur- und Landschaftsschutz von hoher Bedeutung, denn sie stellen in der Landschaft heute besonders wichtige Landschaftselemente von meist hohem Wert dar. Deswegen sollten die bereits umgesetzten

bzw. festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für alte Eingriffe nicht durch neue Eingriffe oder Planungen beeinträchtigt oder vernichtet werden.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, diese „alten“ Ausgleichs- und Ersatzflächen für Eingriffe sowohl nach der Eingriffsregelung des BNatSchG, als auch nach der Eingriffsregelung des BauGB wenigstens in einer Arbeitskarte darzustellen. Sie sollten nicht für die Ausweisung von Wohn- oder Gewerbeflächen genutzt werden, sondern können zukünftig vielmehr Ansatzpunkt für weitere ökologisch sinnvolle Entwicklungen im Gebiet sein.

Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffe sollten bevorzugt Lebensräume streng geschützter oder stark gefährdeter Arten optimieren oder in Bachauen und in den Feldvogelschwerpunktvorkommen bereitgestellt werden. Hierzu sollten im FNP Gebiete als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen werden. Eingriffe sollten funktional ausgeglichen werden. Die Naturschutzverbände schlagen zur näheren Eingrenzung ein Gespräch mit der Verwaltung vor.

3. Baugebiete

Die Bedarfsermittlung für die Wohnbaugebiete ist fragwürdig, z.B. die Berechnung des Ersatzbedarfs. Denn nicht für jede nicht mehr nutzbare Wohnung benötigt man eine neue Baufläche.

Nicht berücksichtigt sind auch der Bevölkerungswandel und die Veränderung der Altersstruktur. Dies könnte fatale städtebauliche Folgen haben. Die Bevölkerung wird zunehmend älter. Damit ändern sich auch die Wohnbedürfnisse und die Sterberate. Infolgedessen werden auch mehr und mehr ältere Häuser im Ortskern frei. Es ist zu bedenken, dass mit der großzügigen Ausweisung von Neubaugebieten die Gefahr des Leerstandes in den Ortszentren steigt. Es ist nicht ersichtlich, wie der Gefahr der Verödung der Ortskerne begegnet werden soll und welche Maßnahmen zukünftig getroffen werden um den Zuzug in den alten Ortskernen zu fördern um diese lebendig zu erhalten.

Wir lehnen eine Bebauung ab in BSN und BSLE, in naturschutzfachlichen Schutzgebieten, Obstwiesen und –weiden, Feuchtgebieten und Auebereichen, in Wasserschutzzonen, Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen sowie deren Pufferzonen.

Die Rücknahme von Bauflächen in Auebereichen sowie zur Stärkung und Entwicklung von Grünland wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Reserveflächen, von denen selbst die Gutachter annehmen, dass sie für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, sollten nicht mehr als Bauland ausgewiesen werden.

Bei der Berechnung der notwendigen Größe der Baugebiete wird davon ausgegangen, dass ein weiteres Bevölkerungswachstum in der Gemeinde Vettweiß sinnvoll ist. Dem kann auch widersprochen werden. Dagegen spricht, dass das Bevölkerungswachstum im ländlichen Raum einen Ausbau des Verkehrsnetzes, einen Verlust an landwirtschaftlicher Fläche, an Boden und Lebensraum mit sich bringt und möglicherweise die Trinkwasserversorgung überfordert. Auch die gewünschte Grundstückgröße ist mit 500m² überdimensioniert. Wir zweifeln an, ob das Berechnungsmodell landespolitisch sinnvoll ist.

4. Karten zu den Ortschaften

Entlang von allen linearen Gewässern sind mindestens 5 m breite Schutzstreifen auszuweisen und in den Karten darzustellen.

Auch geplante oder vorhandene Ortseingrünung sollte in die Karten eingetragen werden.

Steinkauzreviere sollten zumindest in ihrem Zentrum als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen und mit der T-Linie umgrenzt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren.

Benachbarte Flächen sollten von Bebauung freigehalten werden.

4.1 Froitzheim

Im Westen von Froitzheim fehlen in der Karte „Planung“ Gehölze und Schutzstreifen an den Gewässern. Diese sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Süden von Froitzheim sind drei Steinkauzreviere bekannt. Diese Reviere sollten geschützt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Im Westen und Norden der Ortslage sollte eine Ortseingrünung auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden.

4.2 Frangenheim

Im SW von Frangenheim fehlen in der Karte „Planung“ Gehölze und Schutzstreifen an den Gewässern. Diese sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt auch für das baumbestandene Grünland südlich von Frangenheim.

Im Norden von Frangenheim ist ein Steinkauzrevier. Dieses Revier sollte geschützt werden, um es zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Die Reservefläche 1-M-1 in Frangenheim ist daher aufzuheben.

4.3 Ginnick

Das Gebiet um den Wasserturm wurde jetzt ökologisch aufgewertet. Hier befinden sich nun ökologisch wertvolle Wiesen- und Weideflächen. Diese Fläche ist schützenswert auch als Lebensraum des Steinkauzes. Zudem sind uns im Süden und Osten von Ginnick fünf weitere ortsnaher Steinkauzreviere und ein ortsfernes Steinkauzrevier bekannt. Diese Reviere sollten geschützt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Wieso ist im Süden von Ginnick die LSG-Abgrenzung in der Karte Planung gegenüber dem Bestand geändert? Wir lehnen die Ausweisung des Baugebietes 3-G-1 aus Gründen des Landschafts-, Biotop- und Steinkauzschutzes ab. Das Grünland und die Obstwiese am Muldenauer Weg sind zu erhalten und zu optimieren.

4.4 Jakobwüllesheim

Die Ausweisung der Fläche 4-W-1a als Baugebiet halten wir wegen der Lage im Feldvogelschwerpunktvorkommen und der Überplanung privater Gartenflächen für kritisch. Hier sollte kein Baugebiet ausgewiesen werden. Die Fläche sollte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Hier sollte eine Ortseingrünung vorgesehen werden.

Fläche 4-W-3 sollte wegen des Baumbestandes nicht als Bauland ausgewiesen werden.

Die Begründung für die Neudarstellung der Fläche 4-M-1 ist nicht nachvollziehbar.

Die beiden bekannten Steinkauzreviere sollten geschützt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Als Weideland und Nahrungshabitat im Steinkauzrevier sollte die Fläche 4-W-5 nicht mehr als Bauland ausgewiesen werden. Die Reservefläche 4-W-5 in ist daher aufzuheben.

Auch nach der Rücknahme dieser Baugebiete stünde in Jakobwüllesheim mit der Neuausweisung der anderen Bereiche genügend Bauland zur Verfügung.

4.5 LUXHEIM

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) in der Neffelbachaue sollten im Sinne der Durchgängigkeit im Norden vergrößert werden. Die Reservefläche 5-W-3 sollte als Baufläche gestrichen werden.

Die Rücknahme des LSG im Südwesten ist unverständlich und unangemessen.

4.6 Müddersheim

Hier schlagen wir, wie in der Karte Bestand eingetragen, weiterhin die Unterschutzstellung des Gewässers als **NSG** auf dem Gelände der alten Ziegelfabrik/Tongrube vor, da es ein traditionelles Laichgewässer einer sehr großen Erdkrötenpopulation ist. Auch für andere Amphibienarten sowie für Insekten und Fledermäuse (Jagdgebiet) hat es eine große Bedeutung.

4.7 Soller

Die Fläche 7-W-2 sollte aus Gründen des Landschafts- und Steinkauzschutzes nicht als Baufläche ausgewiesen werden. Die Fläche ist im LSG und im Regionalplan als BSLE dargestellt.

Die sechs bekannten Steinkauzreviere sollten geschützt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

4.8 Disternich

Weshalb fehlen in der Karte Planung die Schutzstreifen? Weshalb ist die Kennzeichnung der T-Umgrenzung im Norden so lückig?

4.9 Gladbach

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) in der Neffelbachaue und dem Nebengewässer sollten im Sinne der Durchgängigkeit im Norden vergrößert werden.

Die Fläche 9-M-1 sollte wegen ihrer Lage im LSG am Rande der Neffelbachaue entfallen. Sie ist im Übrigen im Verhältnis zum bestehenden Ort überdimensioniert.

Die beiden großen Streuobstwiesen um die Burg sollten als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) ausgewiesen und mit der T-Linie umgrenzt werden.

4.10 Sievernich

Die Grünfläche im Norden, die im Bestand und Planung gleichermaßen zur Ortseingrünung eingetragen ist, hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht allerdings in der letzten durch Baumaßnahmen verändert. Dennoch sollten die verbliebenen ökologisch wertvollen Bereiche geschützt und erhalten werden. Hier befinden sich noch eine große Obstwiese und einige Obstwiesenreste sowie ein bekanntes Steinkauzrevier. Sie sollten geschützt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

4.11 Kelz

Kelz liegt im Feldvogel-Schwerpunktorkommen und im Grauammer-Populationszentrum. Die Naturschutzverbände hatten sich daher auch schon gegen das Baugebiet LUXHEIMER Weg ausgesprochen. Jetzt soll die Feldflur östlich von Kelz weiter bebaut werden. Diese Salamitaktik und das Baugebiet 11-W-3 lehnen wir ab.

Westlich der Kempenstraße befindet sich ein schützenswerter Grünlandbereich mit alten Laubbäumen, die nun als ND in der Karte eingetragen sind. Hier befindet sich ein unregelmäßig besiedeltes Steinkauzrevier. Dieser Grünlandbereich sollte von der verlängerten Kirchstraße bis zum Friedhof ebenso wie die beiden aktuell besiedelten Steinkauzreviere am Nordausgang von Kelz und am Lindenhof geschützt werden, um sie zu erhalten und zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

4.12 Vettweiß

Die Karte für Bestand und Planung in der Ortslage Vettweiß ist schwer lesbar, die Ausweisung der Baugebiete und einer völlig neuen Straße verwirrend. Die Rücknahme einer Wohnbaufläche aus Gründen des Immissionsschutzes und die Überplanung einer jungen

Ausgleichsfläche sprechen für Konzeptlosigkeit. Diese Ausgleichsfläche sollte nicht überplant und nicht von der freien Landschaft abgeschnitten werden.

Der Ort Vettweiß liegt zwischen zwei Feldvogel-Schwerpunktvorkommen. Wir regen an, auf eine weitere Ausdehnung der Baugebiete Richtung Norden, Neudarstellung 12 W 1a/1b und das Baugebiet VE 21, zu verzichten. Richtung L 33 ist noch eine größere Fläche in größerer Entfernung zum immissionsträchtigen Gewerbegebiet überplanbar und auch die Einkaufsmöglichkeiten und verkehrliche Anbindung sind im Süden besser. Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes besteht eine Vorbelastung durch die L 33.

Die beiden bekannten Steinkauzreviere sollten geschützt werden, um sie zu erhalten und ggfs. zu optimieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Dies ist bei den Flächen 12-W-4 und 12-W-1a/1b zu berücksichtigen. Diese Flächen sollten nicht bebaut werden.

Das Kauzrevier am Lindenhof ist gefährdet durch das Baugebiet 12-W-6a. Dieses Gebiet und die neue geplante Straße würden bei ihrer Realisierung den Brutplatz vernichten und sollten daher im NO zurückgenommen werden. Auch das Plangebiet 12-W-6 ist zu verkleinern. Alternativ wären im Bereich zwischen der neu geplanten Straße und der Bahn Flächen für CEF-Maßnahmen bereit zu stellen. Sollten die Steinkäuze hier erfolgreich brüten, könnten die Flächen westlich der geplanten Straße bebaut werden.

Eine Neudarstellung von Gewerbeflächen scheint bei der Größe der gewerblichen Reserveflächen abwegig.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(BUND)

(NABU)

Cc: UNB Kreis Düren, Landesbüro der Naturschutzverbände